



Landratsamt  
Dachau



Wasserwirtschaftsamt  
München



Bayerischer  
Bauernverband



Fischereiverband  
Oberbayern

Gemeinsames Merkblatt

## Naturschonende Unterhaltung von Bächen und Gräben im Landkreis Dachau



Zeitlbach bei  
Kleinberghofen

Dachau, im Juni 2007

### Lebensraum Bäche und Gräben – Unterhalt und Naturschutz (k)ein Widerspruch?

Gewässerunterhaltung ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung nach Art. 42 Bayer. Wassergesetz (BayWG). Räumung ist oft zum Erhalt des Wasserabflusses erforderlich, aber meist zwangsläufig mit Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden.

Gerade unsere Bäche und wasserführenden Gräben mit ihren Böschungen und Uferstreifen haben aber eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, denn viele Tier- und Pflanzenarten sind für ihr Überleben an diese Achsen gebunden.

Gewässerräumung ist daher häufig ein Spagat zwischen Sicherstellung des Wasserabflusses einerseits und andererseits der biologischen Wirksamkeit und einer möglichst naturnahen Gestaltung des Gewässers.

Die verschiedenen Ziele und Interessen können aber in Einklang gebracht werden, wenn bestimmte Anforderungen bei der Planung und Ausführung einer Gewässerräumung berücksichtigt werden. Dabei gibt es Vorgaben in den Fischerei-, Wasser- und Naturschutzgesetzen.

### Welche zeitlichen Beschränkungen gibt es?

Die Räumung von **Fischgewässern** ist nach Art. 78 Bayer. Fischereigesetz zeitlich beschränkt:

1. bei Salmonidengewässern (Forellengewässern) und den mit diesen verbundenen Be- und Entwässerungsgräben auf die Zeit vom **15. August bis 30. September**
2. bei Be- und Entwässerungsgräben ohne Verbindung zu Salmonidengewässern auf die Zeit vom **15. August bis 30. November**
3. bei den übrigen Fischwässern auf die Zeit vom **15. August bis 31. Oktober**.

### Zeitliche Abweichungen bedürfen Erlaubnis

Das Räumen von Fischwässern **außerhalb** vorgenannter Zeiträume bedarf der **vorherigen Erlaubnis** des Landratsamtes (Ansprechpartner Frau Peter-Konwitschny Tel. 08131/74- 270).

Grundsätzlich ist es in den Fällen der Ziffern 1. und 3. noch vertretbar, Bach- und Grabenräumungen bis Ende Oktober, ausnahmsweise evtl. sogar bis Mitte November, auszuführen. Dies muss aber **im konkreten Einzelfall** mit dem Landratsamt und dem Fischereiberechtigten **abgestimmt werden**. Danach ist der Verlust an Fischbrut nicht mehr hinnehmbar.

Ob es sich bei einem Bach oder Graben um ein Fischgewässer handelt, ist im Zweifelsfall beim Fischereiberechtigten zu klären.

### Rücksicht auf Amphibien und Insekten

Bäche und wasserführende Gräben mit ihren Ufern und Randbereichen sind wichtige Zuflucht- und Überwinterungsquartiere für Amphibien und Insekten sowie deren Entwicklungsformen. Die hierfür **günstigste Zeit für Räumungen** liegt prinzipiell vor dem Einsetzen strenger Frostperioden, also in der Regel **von Ende September bis Mitte November**. Das Beschädigen von Überwinterungsquartieren von Amphibien oder anderer besonders geschützter Arten durch Räumarbeiten bedarf der vorherigen Gestattung (§ 42 i.V. mit § 62 Bundesnaturschutzgesetz). Nähere Informationen hierüber sind bei der Unteren Naturschutzbehörde (Tel. 08131/74 -446 oder -294) erhältlich.

### Ein Fazit:

Gewässerräumungen **im Winter** müssen grundsätzlich auf **gering wasserführende Gräben** beschränkt werden, bei denen gleichzeitig bekannt bzw. sichergestellt ist, dass sie keine Fisch- oder Amphibienpopulationen beherbergen.

### Welcher rechtliche Rahmen ist darüber hinaus zu beachten?

- Nach § 1a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Bäche und Gräben als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Den Belangen des Naturschutzes muss bei der Gewässerunterhaltung Rechnung getragen werden (§ 28 WHG), vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen müssen unterbleiben. **Es müssen immer Erforderlichkeit und Ausmaß der Räumung und der damit verbundenen Eingriffe geprüft und auf das notwendige Maß beschränkt werden.** Wo immer möglich, sollten dem Fließgewässer Eigendynamik, Entwicklungskorridore und Mäanderbildung zugestanden werden und weitgehend ein **kontrolliertes Zulassen** praktiziert werden.
- **Das Profil des Gewässers darf nicht vertieft oder verbreitert werden.** Andernfalls liegt eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers oder seiner Ufer i.S. von § 31 WHG vor, die nur nach vorheriger Gestattung zulässig ist. Bäche und Gräben dürfen also nicht über die vorhandene Sohlentiefe hinaus ausgebaggert werden (nur eingeschwemmtes, locker sedimentiertes Material bzw. abflussbehindernde Anlandungen entnehmen!).
- Begradigte, durch unsachgemäße Unterhaltung eingetieftete Gewässer beschleunigen den Hochwasserabfluss und entwickeln dabei höhere Fließgeschwindigkeiten mit größeren Kräften auf Ufer und Sohle. Jedes weitere Eintiefen hat zur Folge, dass immer mehr Wasser immer schneller und mit größerer Wucht abfließt und Hochwasserprobleme in die Siedlungsbereiche tragen kann.
- Ein beabsichtigter Einsatz von Grabenfräsen ist der Unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vorher anzuzeigen. Der Einsatz von Grabenfräsen in **wasserführenden** Gräben ist **verboten**. Eine Ausnahme kann auf Antrag zugelassen werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt, insbes. für die Tierwelt, eintreten (Art. 6d BayNatSchG).

### Wie kann eine naturschonende Unterhaltung praktisch aussehen?

- Bäche und Gräben **erst bei Bedarf** räumen, Mindestabstand möglichst **fünf Jahre** (außer bei kritischen, den Wasserabfluss hindernden Stellen). Natürliche Bäche bedürfen häufig nur abschnitts- und bedarfsweise einer Unterhaltung, Gräben häufig erst dann, wenn Wasser die Drainagen einstaut;
- Gewässer nur **in Abschnitten**, breite Gräben am besten nur **halbseitig räumen**;
- möglichst viel von der **Strukturvielfalt des Gewässers erhalten**. Vegetation, Grassoden, Totholz, Schlammbanken, Uferanrisse u.ä. punktuell **im Graben belassen** (Rückzugsorte für Bachbewohner und Chance der Neu- bzw. Wiederbesiedelung);
- **Abflachen steiler Böschungen, asymmetrische Profile** und Auflockerung durch **Ausbuchtungen** machen Gräben und Bäche naturnäher;
- **unregelmäßige und raue Gestaltung der Böschungen** (keine Glättung mit Bagger!);
- **Aussparen von kurzen Abschnitten** von der Räumung **vor der Mündung** verhindert Abdrift von Organismen in den Vorfluter;
- **Liegenlassen des Räumguts über mehrere Tage**, dann können ausgebaggerte Tiere wieder ins Gewässer gelangen. Danach zügig abfahren, dies verhindert einen Rückfluss von nährstoffreichem Material ins Gewässer;
- in Gebieten oder auf Sonderstandorten mit stark bedrohten Tier- und Pflanzenarten sollte anstelle mit Bagger **freiwillig per Hand** geräumt werden (Mehraufwand kann ggf. durch untere Naturschutzbehörde entschädigt werden);
- möglichst **Ufergehölze aufkommen lassen**. Sie erhöhen die Selbstreinigungskraft, mindern diffuse Nährstoffeinträge. Durch Beschattung verbessern sie die Gewässerqualität, ihre Wurzeln stabilisieren die Ufer und teilweise auch die Sohlagen.

### Welche Duldungs- und Benachrichtigungspflichten bestehen?

Die **Eigentümer** des Gewässers und die **Anlieger** haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Die **Anlieger** und **Hinterlieger** haben auch zu dulden, dass auf ihren Grundstücken der Aushub vorübergehend gelagert und, soweit es nicht die bisherige Nutzung dauernd beeinträchtigt, eingeebnet wird. Zu beachten ist dabei, dass nach dem Bayer. Naturschutzgesetz geschützte Lebensräume (wie z.B. Röhrichte, seggen- oder binsenreichen Nass- und Feuchtwiesen, Pfeifengraswiesen, Quellbereiche, Feldgehölze) nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden dürfen und daher grundsätzlich von einer Lagerung oder Einebnung von Räumgut ausgenommen bleiben müssen. Die **Fischereiberechtigten** haben zu dulden, dass die Benutzung des Gewässers vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung erforderlich ist. Der **Unterhaltungspflichtige** hat aber dem Fischereiberechtigten die von ihm beabsichtigten Maßnahmen vorher anzukündigen und bei ihrer Durchführung auf dessen Interessen Rücksicht zu nehmen (Art. 51 BayWG).

### Gemeinsame Besichtigung und Abstimmung vor Ort helfen Ärger vermeiden

Im Vorfeld geplanter Bach- und Grabenräumungen empfiehlt sich immer eine **gemeinsame Besichtigung und Absprache** mit dem Landratsamt als unterer Naturschutzbehörde (Tel. 08131/74-294 od. -446) und dem Wasserwirtschaftsamt (Tel. 089/21233-2740 od.-2742) sowie eine Abstimmung mit dem Fischereiberechtigten. Solche gemeinsamen Absprachen haben sich sehr bewährt und bieten am ehesten Gewähr, dass es zu keinen Konflikten, Beschwerden und Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorgaben kommt. Ein wichtiger Vorteil einer Zusammenarbeit und Abstimmung vor Ort ist es dabei auch, dass eventuelle Problempunkte in aller Regel im Konsens gelöst und letztlich auch von allen mitgetragen werden können.